

Die Normen des jährlichen Durchschnitts der Pflichtabgabe von Erzeugnissen der Tierzucht und von Eiern, von jedem Stück Vieh und Geflügel, hängen von den Ausmaßen der Bodenfläche ab, die sich im Besig der betreffenden Bauernwirtschaft befinden. Die Jahresnormen der Pflichtabgabe nach Kreisen für Erzeugnisse der Tierzucht und von Eiern werden von den Präsidenten der Provinzen und der Länder festgesetzt. Für das Jahr 1946 bleiben die festen Beschaffungspreise für Fleisch, Milch, Eier und Wolle wie für das Jahr 1945 in Kraft.

Für Bauernwirtschaften, die durch die Bodenreform des Jahres 1945 erstmalig Land erhielten, verringern sich die Normen der Pflichtabgabe an Fleisch, Milch und Eiern um 50 Prozent. Für Bauernwirtschaften, die nur das erste Kalb aus der Kalbung des zweiten Halbjahres 1945 oder aus dem ersten Halbjahr 1946 besten, vermindert sich die Pflichtabgabe von Milch — falls diese Wirtschaft keine anderen Kühe besitzt — um die Hälfte. Einbezogen in die Pflichtabgabe von Milch sind nicht Erstkalbungen des zweiten Halbjahres 1946. Für Bauernwirtschaften, die keine eigenen Arbeitspferde, Ochsen oder mechanische Zugkräfte besitzen und die Landbearbeitung mit Hilfe von Milchkühen bewerkstelligen, vermindert sich die Pflichtabgabennorm von Milch auf 70 Prozent der entsprechenden Norm der entsprechenden Bodenausmaßgruppe.

Das Ausmaß der Pflichtabgabe von Fleisch, Milch und Eiern wird für Bauernwirtschaften, die bis zu 20 ha Land im Besiß haben, bei Großhornvieh, Schweinen, Schafen und Hühnern, die im Herdbuch eingetragen sind, auf die Hälfte der Normen der entsprechenden Bodenausmaßgruppe des gegebenen Kreises festgesetzt. Städtische Wirtschaften, die sich mit der Aufzucht und der Mast von Vieh befassen, städtische Milchwirtschaften, die sich mit der Erzeugung von Milch und mit der Mast von Vieh beschäftigen, sind unabhängig von der Größe ihres Landbesitzes verpflichtet, im Pflichtabgabeverfahren an landwirtschaftliche Genossenschaften oder Handelsfirmen, die zur Beschaffung von Erzeugnissen der Tierzucht zugelassen sind, 80 Prozent des Lebendgewichtes von Schlachtvieh oder von dem innerhalb eines Jahres verkauften Vieh oder Geflügel und 80 Prozent des Gesamtanfalls von Milch abzuliefern. Die restlichen 20 Prozent der aufgezählten Erzeugnisse verbleiben zur vollen Verfügung des Eigentümers der gegebenen Wirtschaft. Personen, die sich böswillig der Pflichtabgabe von Fleisch, Milch, Eiern und Wolle entziehen, werden zu gerichtlicher Verantwortung gezogen.

Den Ablieferern bleibt es überlassen, ihre Pflichtablieferungen von Erzeugnissen der Tierzucht und von Eiern vorzeitig zu erfüllen sowie diese gruppenweise in freiwilliger Übereinkunft — Milch und Wolle — à conto ihrer Ablieferungspflicht vorzunehmen.

Den örtlichen Selbstverwaltungsorganen ist es verboten, bei Fleisch, Milch, Eiern und Wolle Ablieferungsverpflichtungen aufzuerlegen, die die festgesetzten Normen überschreiten. Alle Überschüsse an Fleisch, Milch, Eiern und Wolle, die nach Erfüllung der fristgerechten Pflichtablieferung verbleiben, gehen in das volle Verfügungsrecht der Erzeuger über und können nach deren Gutdünken verkauft werden.